

Prof.Dr.rer.nat.Wolfgang Klenner  
Diplom-Psychologe  
Klinische Psychologie  
Forensische Psychologie  
Psychologische Beratung

33813 Oerlinghausen, den 06.12.2007  
Am Iberg 7  
Telefon (05202) 62 68  
Telefax 05202157124  
eMail [052026268@T-Online.de](mailto:052026268@T-Online.de)

## **Antworten zu Fragen von Dr. Karin Jäckel für einen zu publizierenden Bericht über das Jugendamt**

**Frage 1 :** Die Bundesjustizministerin Zypries erklärt eine Fachaufsicht über das Jugendamt für verfassungswidrig.

### **2 Antworten :**

(1) Die Erklärung der Ministerin ist richtig, denn die kommunale Selbstverwaltung gemäß Art.28 Abs. 2 läßt keine übergeordnete Kontrolle zu. Denn im Grundgesetz Art. 28 Abs. 2 heißt es, *„Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“*

Daraus folgt die Selbstkontrolle durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuß der Gemeinde, in dem der Jugendamtsleiter nicht gewählt, sondern „geborenes“ Mitglied ist; er kontrolliert sich also selber.

Der erwähnte Rahmen der Gesetze wird aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1991, dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) im Zusammenhang mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) gebildet.

KJHG : Zweites Kapitel, Vierter Abschnitt mit den §§ 27 bis 41 und Drittes Kapitel mit den §§ 42 bis 57.FGG..

KindRG : §§ 49 und 49a FGG (Anhörung des Jugendamtes), § 50 FGG (Verfahrenspfleger) und § 1684 BGB (Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil).

(2) Die Erklärung der Ministerin ist nicht falsch; aber in Bezug auf das ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen unwahr.

Dazu je ein Zitat aus meinem zwar von der F.A.Z. nicht veröffentlichten Leserbrief, welcher der Bundesfamilienministerin durch einen betroffenen Vater, der den Text kannte, zur Kenntnis gebracht wurde und der diesem Vater von einem Ministerialbeamten hinter meinem Rücken gegebenen Antwort.

Textauszug aus dem Leserbrief, aus Anlass der Wegnahme zweier Neugeborener aus den Wochenbetten ihrer Mütter: Zitat aus einer Handreichung des Kreisjugendamtes Böblingen vom 27.06.2005: *„Entscheidungen in Krisensituationen beruhen auf Prognosen... Auch bei*

*sorgfältiger Prüfung lassen sich Fehlentscheidungen nicht ... ausschließen.“ Die vorliegende Handreichung „stellt auch sicher, dass das Jugendamt ... nachweisen kann, alles .... getan zu haben. Damit sind auch die einzelnen fallverantwortlichen Fachkräfte im Jugendamt vor Schuldvorwürfen oder strafrechtlicher Verfolgung geschützt“.*

*Im Klartext heißt das, **Entscheidungen von schicksalhafter Tragweite werden von Behördenmitarbeitern getroffen, die auch bei vorsätzlich verantwortungslosem Handeln nicht haftbar gemacht werden können. Das nennt man einen rechtsfreien Raum.***

Darauf antwortete der Ministerialbeamte unter anderem:„...Was mich schließlich am meisten befremdet, ist die pauschale Herabsetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern, wenn Herr Professor Klenner urteilt, die Frauen und Männer, die wegen ihrer Menschlichkeit und ihres Verantwortungsbewußtseins in den Jugendämtern alle Hochachtung verdienten, seien jedoch in der Minderzahl... mit diesen menschlich verletzenden und im Übrigen völlig undifferenzierten Aussagen hat er sich jedoch als Experte diskreditiert...“

**Frage 2 :** Das Jugendamt gerät immer wieder in die negativen Schlagzeilen... Wie kann es zu derartigen Entscheidungen kommen ?

**Antwort :** Früher, also vor und kurz nach dem Zweiten Weltkriege, hießen die heutigen, in den Jugendämtern tätigen Sozialarbeiter, Wohlfahrtspfleger. Von denen war ein jeder für einen bestimmten Wohnbezirk zuständig und als Selbstverständlichkeit auch an Wochenenden und Feiertagen erreichbar. Heute hat ein jeder seine 35-Stundenwoche und ist an Wochenenden und Feiertagen nicht zu erreichen. Dazu die Szene aus einem Anhörungstermin in einem Familienrechts-verfahren, in dem ich als Sachverständiger tätig war : Die Eltern hatten sich geeinigt, das Kind solle wieder mit dem einen, abwesenden Elternteil zusammengeführt werden. Dieser Elternteil bat, das möchte an einem Wochenende erfolgen, er traue sich nicht, unter der Woche einen Urlaubstag zu beantragen. Alle zeigten dafür Verständnis, bis die amtierende Richterin fragt : „Herr Klenner, wer ist denn dafür zuständig ?“ Kaum hatte ich geantwortet : „Das Jugendamt“, da antwortete die neben mir sitzende Jugendamtsvertreterin : „Da haben wir keinen Dienst !“ So kam es, dass eine meiner Praktikantinnen, die so freundlich war, und ich bei Kälte und Schneefall am Samstag und Sonntag dafür sorgten, dass die jeweilige Übergabe des Kindes vom einen zum anderen Elternteil ohne Probleme vonstatten ging.

Will man den Dingen noch mehr auf den Grund gehen, dann stößt man irgendwann auf die Tatsache, dass ein einzelner Jugendamtsmitarbeiter soviel Macht über die ihm anvertrauten, im Grunde ihm aber auch ausgelieferten Menschen hat, die nicht mit seiner beruflichen Qualifikation im Einklang steht. Er ist bestenfalls Angehöriger des gehobenen Dienstes, während sonst ein Entscheidungsträger, meist durch ein Universitätsstudium für den Höheren Dienst qualifiziert ist, wobei er zwar frei von Weisungen, aber sonst für sein Handeln verantwortlich ist. Man denke an Ärzte, Anwälte und Psychologen. Darum alle diese auch eine Berufshaftpflichtversicherung.

**Frage 3 :** Ist es möglich, einen Jugendamtsmitarbeiter für seine Entscheidung persönlich haftbar zu machen ?

**Antwort:** Nein ! Denn ein Antrag bei Gericht würde als Antragsgegner nicht den Jugendamtsmitarbeiter, sondern die Kommune benennen, der das Jugendamt angehört. Ein Jugendamtsmitarbeiter ist nur strafrechtlich zu belangen, wenn er gegen das Recht verstoßen hat. Beispielsweise wenn er sich zu Beleidigung, Übler Nachrede oder Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB) hat hinreissen lassen. Dann deckt ihn auch sein Dienstgeber, die Kommune, nicht mehr.

**Frage 4 :** Was müsste passieren, damit Kinder und Eltern in Deutschland vor Willkürentscheidungen des Jugendamts geschützt würden ?

## **2 Antworten :**

- (1) Jugendämter ergreifen Maßnahmen, beispielsweise Inobhutnahme von Kindern. Meist unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments, jedoch immer ohne Vorankündigung. Danach erhalten die Eltern über die Inobhutnahme keine schriftliche Bestätigung, selbstverständlich auch keine Begründung, und auch keine Rechtsmittelbelehrung, da es ohnehin keine Widerspruchsmöglichkeit gibt. Das wäre als erstes wie im übrigen Rechtswesen durchzusetzen. Das hätte aber nur Sinn, wenn damit ein Gesinnungswandel angestoßen würde, wonach der Hilfedanke wieder in den Vordergrund rückt, so wie es war, als zur Sozialarbeit noch die Einzelfallhilfe (social casework) aus der Methodenlehre gehörte. Die Wahrscheinlichkeit jedoch ist gering, weil man sich da auf ein negatives Menschenbild eingelassen hat. Und, so etwas ist kaum zu korrigieren.

Die Reformunfähigkeit des Jugendamtes ist in dem administrativen Selbstverständnis als Amt oder Behörde begründet. Da werden Maßnahmen ergriffen, mit dem Ziel, über Kinder und Eltern zu verfügen. Und, wo Hilfe draufsteht, ist keine drin. So bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPH) des Jugendamtes. Diese ist zumeist Aufsicht und Kontrolle, besonders wenn die oder der dort eingesetzte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht nur einen Tätigkeitsbericht, sondern auch ein Urteil über die Familie abgeben soll. Und das Hilfeplangespräch gemäß KJHG, an dem die Eltern teilnehmen, mündet meist in Weisungen an die Eltern, zu dem Zweck, über sie und ihr Kind zu verfügen und ist auch nicht als Hilfe zur Selbsthilfe gedacht, weil dieses Prinzip weitgehend in Vergessenheit geraten ist. Wer spricht noch davon ?

Der administrative Charakter dieses Systems ist auch daran zu erkennen, daß zwischen Jugendamtsmitarbeitern und Eltern sowie Kindern kein Vertrauensverhältnis angestrebt wird, wie es in anderen Bereichen wie Anwaltschaft, Medizin und Psychologie selbstverständliche Voraussetzung ist.

Bei den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege hingegen ist mit einem humanitären Selbstverständnis zu rechnen. Beim Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk als Dienst am Nächsten. Und beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und dem Deutschen Roten Kreuz als Solidarität mit dem Schwachen, welcher der Hilfe bedarf.

**(2) Darum >**

Die Institution Jugend wäre aufzulösen und deren Aufgaben auf die Freien Wohlfahrtsverbände Diakonisches Werk, Caritas, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz beispielsweise zu übertragen. Die staatlich Kontrolle könnte von den Landesjugendämtern ausgeübt werden. So, wie es sich bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bis zum 31.12.1990 mit der Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen verhielt.